OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400778/2/KPe

Datum:
Linz, 30. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A V, X, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.07.2023, GZ: BHGM/923070013258/23, wegen Zurückweisung des Einspruchs vom 26.06.2023 gegen die Strafverfügung vom 03.05.2023 als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 03.05.2023, GZ: BHGM/923070013258/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in weiterer Folge: belangte Behörde) eine Geldstrafe von 450 Euro (2 Tage und 2 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer und machte ihm einen Vorwurf nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002. Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hinwies. Das Schriftstück wurde dem Beschwerdeführer am 22.05.2023 durch Übergabe zugestellt.

I.2. Mit undatiertem Schreiben, welches vom Beschwerdeführer am 22.06.2023 mit der bulgarischen Post abgesendet wurde, erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die unter Punkt I.1. genannte Strafverfügung. Dieser Einspruch ist am 26.06.2023 bei der belangten Behörde in einem Briefkuvert eingelangt, welches mit einem bulgarischen Poststempel mit dem Datum „22.06.2023“ versehen war.

I.3. Mit Schreiben vom 26.06.2023 hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass nach dem Akteninhalt die Strafverfügung am 22.05.2023 zugestellt und der am 26.06.2023 eingelangte Einspruch außerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist erhoben worden sei. Dem Beschwerdeführer wurde eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

I.4. Nachdem das vorstehend genannte Schreiben unbeantwortet blieb, wies die belangte Behörde den „*Einspruch vom 26.6.2023 gegen die Strafverfügung vom 3.5.2023, GZ BHGM/923070013258/23, [wird] gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG als verspätet*“ zurück. Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass die Strafverfügung am 22.05.2023 zugestellt worden sei. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 22.05.2023 zu laufen begonnen und habe damit am 05.06.2023 geendet. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung jedoch erst am 26.06.2023, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden.

I.5. Mit undatiertem Schreiben des Beschwerdeführers, welches am 08.08.2023 bei der belangten Behörde eingelangt ist, teilte der Beschwerdeführer unter anderem mit, dass der Brief (gemeint wohl der Einspruch gemäß Punkt I.2.) fristgerecht versendet worden und ein verspätetes Einlangen der Post zuzurechnen sei.

I.6. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.08.2023 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, der Behörde nachzuweisen, dass der Einspruch (Punkt I.2.) rechtzeitig aufgegeben wurde, und entsprechende Beweise vorzulegen. Der Beschwerdeführer wurde weiters aufgefordert bekannt zu geben, ob das Schreiben, welches am 08.08.2023 bei der belangten Behörde eingelangt ist (Punkt I.5.), als Beschwerde gewertet werden soll.

I.7. Mit undatiertem Schreiben des Beschwerdeführers, welches am 16.08.2023 bei der belangten Behörde eingelangt ist, teilte der Beschwerdeführer unter anderem mit, dass der Einspruch fristgerecht erhoben worden sei. Der Einspruch in der gegenständlichen Sache sei mehrmals gesendet worden, das letzte Mal fristgerecht durch die bulgarische Post. Die Frist beginne erst nach der Zustellung des Briefs zu laufen.

I.8. Mit undatiertem Schreiben des Beschwerdeführers, welches am 14.11.2023 bei der belangten Behörde eingelangt ist, teilte der Beschwerdeführer mit, dass sein letztes Schreiben als Beschwerde zu betrachten sei. Zur Rechtzeitigkeit des Einspruchs brachte der Beschwerdeführer vor, dass der Stempel der Post zu beachten wäre. Dieser sollte auf dem Briefumschlag zu finden sein.

I.9. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 15.11.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Beschwerdeführer keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und basieren auf den genannten Urkunden.

Der Umstand, dass die Strafverfügung vom 03.05.2023, GZ: BHGM/923070013258/23, am 22.05.2023 durch Übergabe zugestellt wurde,

ergibt sich aus dem internationalen Rückschein, der im Akt aufliegt und mit entsprechenden Poststempeln versehen ist. Nachdem der Beschwerdeführer dies im Verfahren nicht bestritten hat und die Urkunde auch keinen Anlass zu Zweifeln gibt, war vom erkennenden Gericht die entsprechende Feststellung zu treffen.

Was das Datum der Absendung des Einspruchs, welcher am 08.08.2023 bei der belangten Behörde eingelangt ist, betrifft, hat der Beschwerdeführer stets vorgebracht, dass dieser rechtzeitig erfolgt sei und Verzögerungen beim Postlauf nicht zu seinen Lasten gehen. Über Aufforderung der belangten Behörde, die Rechtzeitigkeit der Absendung nachzuweisen und Beweise anzubieten, hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sich das Datum der Absendung aus dem abgestempelten Briefkuvert ergebe. Auf diesem ist eindeutig ein Poststempel der bulgarischen Post abgedruckt, welcher unzweifelhaft das Datum „22.06.2023“ trägt. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass dieses am Poststempel ersichtliche Datum auch das Aufgabedatum ist, mit welchem der Beschwerdeführer den verfahrensgegenständlichen Einspruch der Post zum Weitertransport übergeben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen das Bundesstraßen-Mautgesetz) zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. VwGH 11.7.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.2.2020, Ra 2019/03/0156). Ein vor der Zustellung erhobener Einspruch ist mangels einer erlassenen und damit mangels einer existenten Strafverfügung unzulässig (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 3); mit anderen Worten: sämtliche Eingaben, die der Beschwerdeführer vor Zustellung der Strafverfügung an die belangte Behörde gerichtet hat, sind in Ermangelung einer bekämpfbaren Grundlage ins Leere gegangen.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 22.05.2023 nachweislich zugestellt. Die Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruchs hat daher am 22.05.2023 begonnen (Montag, kein Feiertag) und endete am 05.06.2023 (Montag), sodass der am 22.06.2023 zur Post gegebene Einspruch

verspätet war und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtmäßig erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Rechtsfrage der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels mit dem klaren Gesetzeswortlaut zu lösen war und darüber hinaus eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner